



- unauffällige Verhaltensweisen, insbesondere an den Grenzübergangsstellen,
- sofortiges Verlassen der Transitstrecke und Einleitung zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen im Falle der Feststellung einer zielgerichteten Beobachtung durch den Gegner (Anfahren der nächsten MfS-Dienststelle, Sofortmeldung an die Dienst Einheit),
- zeitliche Trennung zwischen Überführung der Festgenommenen und den bei der Straftat benutzten und sichergestellten Fahrzeugen.

Auf Transitwegen gilt ganz besonders die generelle Weisung, daß während der Transporte sowie bei Fahrten mit GTW, unabhängig davon, ob Inhaftierte transportiert werden oder nicht, Aufenthalte nicht gestattet sind.

Transporte dürfen nur in folgenden Fällen unterbrochen werden:

- technische Pannen,
- Beteiligung an Verkehrsunfällen oder zur pflichtgemäßen Leistung von Erster Hilfe,